



Caritasverband  
Leipzig e.V.

# **Satzung**

**des Caritasverbandes Leipzig e. V.**

Fassung vom 09.11.2019

## **I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr**

### **§ 1**

- (1) Der Verband trägt den Namen "Caritasverband Leipzig e. V."
- (2) Der Caritasverband Leipzig e. V., nachfolgend "Verband" genannt, ist die vom Bischof von Dresden-Meißen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Liebestätigkeit und unterliegt der bischöflichen Aufsicht. Er ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Iuris Canonici (CIC) 1983. Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, die „Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Dresden-Meißen“ (MAVO), die „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) und vergleichbare Regelungen in ihrer jeweils im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen veröffentlichten Fassung an.
- (3) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.
- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Allgemeinen Abgabenordnung.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

- (1) Der Verband wurde 1921 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Leipzig. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **II. Organisation des Verbandes**

### **§ 3**

- (1) Der Wirkungskreis des Caritasverbandes Leipzig e. V. umfasst das Dekanat Leipzig und wird als Verbandsgebiet bezeichnet.
- (2) Die auf Pfarr- und Dekanatssebene in caritativen Gruppen für soziale Dienste Tätigen und die caritativen Vereinigungen sind dem Verband zugeordnet.
- (3) Die ausschließlich im Verbandsgebiet tätigen caritativen Fachverbände sind dem Verband angeschlossen. Sie üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.
- (4) Die bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtungen können innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.
- (5) Der Caritasreferent des Verbandsgebietes wird vom Bischof des Bistums Dresden-Meißen ernannt. Seine Funktion übt er bis zur Ernennung eines neuen Caritasreferenten aus.

### **III. Aufgaben des Verbandes**

#### **§ 4**

- (1) Der Verband widmet sich allen sozialen und caritativen Aufgaben innerhalb seines Verbandsgebietes.
- (2) Er soll insbesondere
  1. die caritative und ehrenamtliche Arbeit auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde anregen und fördern,
  2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen,
  3. auf entsprechender kommunaler Ebene in der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe mitwirken,
  4. caritative Anliegen vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und öffentlichen Organen gewährleisten,
  5. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden,
  6. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden durchführen,
  7. Menschen in Not beraten und begleiten,
  8. die Zusammenarbeit mit den Liebeswerken anderer christlicher Kirchen pflegen,
  9. die Trägerschaft von sozialen Diensten und Einrichtungen sowie Aufgaben zur Prävention und Bildung übernehmen,
  10. die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit informieren.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **§ 5**

- (1) Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der Katholischen Kirche mitwirken und die Satzung des Verbandes anerkennen. Sie werden als persönliche Mitglieder bezeichnet.
- (3) Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen, zum Beispiel Pfarreien, sein, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche beschränkt auf das Verbandsgebiet erfüllen und die bei ihrer eigenen Tätigkeit und in ihrer eigenen Satzung eine dem § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung entsprechende Regelung beinhalten. Sie werden als korporative Mitglieder bezeichnet.
- (4) Ein förderndes Mitglied kann jede juristische Person sein, die die Satzung des Verbandes anerkennt.
- (5) Die im Verbandsgebiet tätigen Mitglieder der caritativen Fachverbände und die Mitglieder der angegliederten Vereinigungen, soweit letztere für ihre Mitglieder die Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband erworben haben, sind zugleich fördernde Mitglieder des Verbandes. Sie können eine ordentliche Mitgliedschaft beantragen.
- (6) Alle ordentlichen Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V. auf Grundlage der Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes.

- (7) Alle Bezeichnungen der Funktionen der Mitglieder der Verbandsorgane gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.
- (8) Ein Wechsel zwischen ordentlicher und fördernder Mitgliedschaft und umgekehrt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

## § 6

- (1) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Verband zu erklären, wobei die Erklärung die Angabe enthalten muss, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied beantragt wird. Korporative Mitglieder bzw. juristische Personen haben im Antrag anzugeben, durch wen sie vertreten werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Soll der Antrag abgelehnt werden, ist der Vorstand verpflichtet, den Antrag dem Caritasrat unter Angabe der aus seiner Sicht dafür bestehenden Gründe mit der Einladung zur nächsten regelmäßigen Sitzung des Caritasrates vorzulegen. Der Caritasrat entscheidet dann in dieser Sitzung über die Aufnahme. Die Mitteilung an den Antragsteller über die Aufnahme oder die Ablehnung erfolgt durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitragsordnung. Diese kann vorsehen, dass die Beitragspflicht durch ehrenamtliche caritative Tätigkeit oder andere Förderung der Caritas erfüllt wird. Ein korporatives Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet, regelmäßig über seine eigene Tätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung gegenüber dem Verband zu berichten und unverzüglich den Verband zu informieren, wenn es die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 nicht mehr erfüllt.
- (4) Jedes Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen des Verbandes. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat auch das Recht, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen der eigenen caritativen Tätigkeit den Grundsätzen und Richtlinien für die caritative Arbeit, Rechnung zu tragen.
- (5) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
  - 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt am Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird;
  - 2. beim Tod eines persönlichen Mitgliedes;
  - 3. bei Auflösung einer juristischen Person;
  - 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens.
- (6) Vor einem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand zu hören.
- (7) Ein korporatives Mitglied wird mit Ablauf des Monats, in welchem dem Vorstand des Verbandes bekannt geworden ist, dass bei ihm die Mitgliedschaftsvoraussetzungen im Sinne des § 5 Abs. 3 nicht mehr vorliegen, förmlich ausgeschlossen.

## **§ 7**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Dabei üben natürliche Personen ihr Stimmrecht selbst aus, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Korporative Mitglieder haben spätestens bis zum Beginn einer Mitgliederversammlung mitzuteilen, welche natürliche Person ihr Stimmrecht ausübt. Dabei soll es sich um die nach dem jeweiligen Gesetz vertretungsberechtigte Person handeln. Ist dies nicht der Fall, ist spätestens zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung eine schriftliche Stimmvollmacht auf Verlangen vorzulegen.

## **V. Organe des Verbandes**

### **§ 8**

- (1) Organe des Verbandes sind:
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Caritasrat,
  3. der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für fünf Jahre den Caritasrat. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode des bisherigen Caritasrates endet mit der Konstituierung des neugewählten Caritasrates. Mitarbeiter des Verbandes können nicht in den Caritasrat gewählt werden. In den Caritasrat werden in der Regel natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder des Verbandes sind, gewählt. Im Einzelfall können auch verbandsexterne, loyale Fachleute in den Caritasrat gewählt werden.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden des Organs und von einem weiteren Mitglied des Organs zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e. V. oder die von ihm Beauftragten können an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

## **Die Mitgliederversammlung**

### **§ 9**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird außerdem vom Vorsitzenden des Caritasrates binnen vier Wochen einberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden des Caritasrates beantragt.
- (3) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) Über weitere Tagesordnungsanträge, die schriftlich oder mündlich bis spätestens vor der Abstimmung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Caritasrates oder seinem Stellvertreter eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussgegenstände, die in § 10 der Satzung benannt sind, müssen jedoch immer mit der Einladung angekündigt werden.

- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden des Caritasrates oder seinen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann auch ein anderes ordentliches Mitglied mit der Leitung der Versammlung beauftragen. Der Caritasrat kann die Teilnahme von Gästen oder Fachleuten an der Mitgliederversammlung festlegen. Die Mitgliederversammlung kann dies durch Beschluss ablehnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Davon ausgenommen ist § 17 der Satzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Caritasrates.

## **§ 10**

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Entscheidung zur grundsätzlichen Ausrichtung der Arbeit des Caritasverbandes,
2. die Entlastung des Caritasrates nach Vorlage des Prüfungsberichtes über den Jahresabschluss,
3. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Caritasrates,
4. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und den Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die Festsetzung der Beiträge,
6. die Festlegung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Caritasratsmitglieder,
7. der Ausschluss eines Mitgliedes,
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes.

## **Der Caritasrat**

### **§ 11**

- (1) Der Caritasrat besteht aus fünf bis sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern und dem Caritasreferenten des Verbandsgebietes. Der Caritasrat kann zusätzlich bis zu zwei weitere geeignete Personen berufen. Die Mitgliedschaft der berufenen Personen im Caritasrat endet mit dem Ende der Amtsperiode gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung oder mit einer Abberufung durch den Caritasrat. Höchstalter für die Wahl, Entsendung und Ernennung in den Caritasrat ist das vollendete 75. Lebensjahr. Die Mehrheit der Mitglieder des Caritasrates soll, der Vorsitzende muss der katholischen Kirche angehören. Zugleich gelten die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK).
- (2) Der Caritasrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter unter Beachtung der Genehmigungserfordernisse gemäß § 16 Ziff. 2 der Satzung. Der Vorsitzende nimmt die Belange des Caritasrates nach außen wahr und vertritt den Verband gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Caritasrat wird vom Vorsitzenden drei- bis sechsmal im Jahr zusammengerufen. Aus besonderem Anlass kann der Vorsitzende des Caritasrates weitere Sitzungstermine festlegen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder hat der Vorsitzende eine Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied im Sinne des § 11 Abs. 1 vorzeitig aus, rückt derjenige nicht gewählte Kandidat nach, der bei der vorausgegangenen Wahl die meisten Stimmen erhalten hatte. Die Veränderung ist der Mitgliederversammlung bei der nächstfolgenden Zusammenkunft mitzuteilen.
- (5) Der Caritasrat kann für einzelne Tätigkeitsbereiche einen Ausschuss bilden, dem mindestens drei Personen aus dem Caritasrat angehören sollen.

- (6) Den Mitgliedern des Caritasrates sind die Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zu erstatten, die Zahlung kann auch durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende pauschalierte Aufwandsentschädigung erfolgen.
- (7) Die Mitglieder des Caritasrates sind gehalten, sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihres Amtes fortzubilden. Dazu kann sie der Caritasverband durch Informationen und Kostenübernahmen angemessen unterstützen.

## **§ 12**

Dem Caritasrat obliegt

1. die Beratung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung, insbesondere über neue Aufgaben der Caritas und die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. gegenüber dem Vorstand:
  - a. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder und des Vorsitzenden unter Beachtung der Genehmigungserfordernisse gemäß § 16 Ziff. 2 der Satzung,
  - b. der Abschluss, die Durchführung und die Beendigung der Dienstverträge
  - c. die Bestätigung einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung für dessen Tätigkeit
  - d. die Aufsicht und Kontrolle in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten,
  - e. die Entlastung,
  - f. die Entgegennahme des Finanz- und Tätigkeitsberichts (quartalsweise),
3. die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie
5. die Beschlussfassung über Bürgschaften, Aufnahme und Hergabe von Darlehen, über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie andere außergewöhnliche Aufgaben.

## **Der Vorstand**

### **§ 13**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei hauptamtlichen Mitgliedern. Ein Mitglied ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sollen in der Regel der katholischen Kirche angehören. Für die Mitglieder des Vorstandes ist die Grundordnung des kirchlichen Dienstes vertraglich zu vereinbaren.
- (3) Eine Befristung der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes ist nicht vorgesehen. Die Geschäftsordnung hat Regelungen zur Beendigung der Bestellung vorzusehen. Die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes endet jedoch immer mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Vorstand das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht.

### **§ 14**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verbandsgeschäftsführung.

Dabei hat er die Beschlüsse des Caritasrates und der Mitgliederversammlung durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten.

Dies umfasst insbesondere Folgendes:

- Umsetzung der trägerpolitischen und unternehmerischen Zielvorgaben zur Erfüllung des Auftrages des Verbandes
- Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes
- Vorbereitung des Jahresabschlusses in Zusammenarbeit mit dem von der Mitgliederversammlung bestellten Prüfer
- Verabschiedung des Stellenplanes
- Vorlage des Jahresrechnungsbereiches
- Einstellung von Mitarbeitern in Leitungspositionen
- quartalsweise Finanz- und Tätigkeitsbericht gegenüber dem Caritasrat
- Erledigung der in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Aufgaben

Der Vorstand legt dem Caritasrat den Jahresrechnungsbereich des Vorjahres, den geprüften Jahresabschluss des Vorjahres und den Haushaltsplan des Folgejahres zum 31.10. des laufenden Jahres vor.

- (2) Der Vorstand hat die Aufgaben eines Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstand bestellt, kann dieser einen ihm direkt unterstellten, leitenden Mitarbeiter Vollmacht für eine umfassende Vertretung im Verhinderungsfall erteilen. Hierüber ist der Caritasrat zu informieren.
- (3) In einer Geschäftsordnung können Beschränkungen der Vertretungsbefugnisse im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen geregelt werden. Soweit mehr als ein Vorstand bestellt wird, ist in einer unverzüglich zu erstellenden Geschäftsordnung auch die Entscheidungsfindung des Vorstandes festzulegen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder stehen in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verband.
- (5) Der Vorstand nimmt in der Regel an allen Sitzungen des Caritasrates ohne Sitz und Stimme teil.

## **VI. Prüfung und Genehmigung**

### **§ 15**

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Buch- und Kassenführung des Verbandes ist alljährlich durch einen gemäß § 10 Ziff. 4 bestellten Prüfer zu überprüfen. Der Prüfer darf nicht einem Organ des Verbandes angehören. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Der Jahresrechnungsbereich und der Jahresabschluss sind dem Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V. vorzulegen.

### **§ 16**

Nachfolgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e. V.

1. Anstellung bzw. Kündigung oder Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Wahl des Vorsitzenden des Caritasrates
3. Übernahme von Bürgschaften



4. Aufnahme von Darlehen ab 50.000,00 € und Hingabe von Darlehen von mehr als 5.000,00 €
5. Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
6. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag von 100.000,00 € oder darüber
7. Gründung und Beteiligungen an Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen
8. Aufnahme von korporativen Mitgliedern
9. Änderung oder Begrenzung territorialer Aufgliederung
10. Satzungsänderungen
11. Auflösung des Verbandes
12. Aufhebung oder Änderung des Verbandes im Sinne des Umwandlungsgesetzes
13. den Abschluss von Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsüberlassungsverträgen ab einem Gesamtvolumen des Vertrages von mehr als 100.000,00 €

## **VII. Satzungsänderung; Auflösung des Verbandes**

### **§ 17**

Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 18**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V., ersatzweise an das Bistum Dresden-Meißen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19**

- (1) Durch Beschluss der Gründungsmitglieder wurde die Satzung am 09.12.1991 in Kraft gesetzt. Die Satzung wurde geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlungen am 04.11.1995, 23.10.1999, 31.10.2000, 21.11.2009 und am 16.11.2013, 09.11.2019.
- (2) Die Satzung tritt in Kraft, wenn und sobald
  - sie nach § 16 Nr. 10 dieser Satzung genehmigt wurde und
  - die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist.